



**Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Heinsdorfergrund**

RAUMBACHBOTE

Jahrgang 2024

Freitag, 8. November 2024

Ausgabe 9

Adventsmarkt Heinsdorfergrund

**30. November ab 14:00 Uhr
im Rollbockschuppen & Gemeindezentrum**

freut euch auf tolle Auftritte von den Kindergärten „Löwenzahn“, „Spatzennest“ & „Pfiffiküsse“ sowie den Grundschulen „Friederike-Caroline-Neuber“ & „Hauptmannsgrün“ im Lokschuppen der Rollbockbahn!

Im Gemeindezentrum erwartet euch der Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. unter anderem mit:
einem bunten Markttreiben mit allerlei Gewerbe und vielen Leckereien,
einer Ausstellung der Arbeiten des Bastelwettbewerbs,
dem Kindergemeinderat mit Tombola
& im Café „zu den 7 Mühlen“ ist für das leibliche Wohl bestens gesorgt!

*gegen 17:30 Uhr
kommt sogar der
Weihnachtsmann!*

Adventsmarkt am 30. November 2024 im und am Rollbockschuppen in Oberheinsdorf

Programmablauf:

14.00 Uhr	Eröffnung,
14.05 - 14.35 Uhr	Grundschule "Friederike-Caroline-Neuber" Reichenbach,
14.45 - 15.15 Uhr	Grundschule Hauptmannsgrün,
15.25 - 15.55 Uhr	Kindergarten "Löwenzahn" Hauptmannsgrün,
16.10 - 16.40 Uhr	Kindergarten "Spatzennest" Unterheinsdorf,
16.50 - 17.20 Uhr	Kindergarten "Pfiffiküsse" Reichenbach und
gegen 17.30 Uhr	erwarten wir den Weihnachtsmann.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Adventsbastelwettbewerb 2024



Liebe Kinder! Liebe Eltern und Großeltern!

Bald ist Weihnachten, dafür wird sicher wieder alles festlich geschmückt sein. Und damit befasst sich auch unser diesjähriger Wettbewerb zum Adventsmarkt.

Ihr bastelt Weihnachtsschmuck- aus Recyclingmaterial

Jetzt sind Eure Ideen gefragt und auch die Hilfe Eurer Eltern und Großeltern, die für Euch auch mal einen Getränkekarton oder eine leere Plastikflasche oder andere Verpackungen aufheben. Es gibt ja viele Materialien, die wir sonst einfach in den „Gelben Sack“ werfen, die sich aber sehr schön zum Basteln eignen.



Also auf geht's, wir freuen uns auf Eure Ideen.
Mitmachen können alle Kinder bis 12 Jahre.

Bitte gebt Eure Basteleien, versehen mit Name, Alter und Adresse, bis zum **28.11.2024** im Gemeindeamt ab.

Alle Basteleien werden zum Adventsmarkt auf der großen Bühne im Saal ausgestellt.
Auf alle Teilnehmer wartet wieder eine Überraschung.



Euer Heimatverein Heinsdorfergrund e.V.



Unterheinsdorfer Glühweinparty

- am 23.11.2024
ab 18 Uhr-



am Gerätehaus der
Freiwilligen Feuerwehr Unterheinsdorf!



- jede Menge Glühwein und andere Getränke
- Stockbrot für die kleinen Gäste
- Leckerer vom Grill

Offene Lokalschau

des Kleintierzüchtervereins S 710 Unterheinsdorf und

Werbeschau ALLER

Entenrassen



Fr., 15.11.2024 ab 15 Uhr
Sa., 16.11.2024 von 9-18 Uhr
So., 17.11.2024 von 9-13 Uhr

in der Sporthalle in 08468 Unterheinsdorf

Freitag ab 18 Uhr **Züchterstammtisch**

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2700

Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Dipl.-Ing. Reinhard Kuhn
 Dr.-Külz-Str. 9
 08468 Reichenbach

Az. 147/23

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. Reinhard Kuhn, mit Amtssitz in 08468 Reichenbach führte im Zeitraum vom 20.03. - 21.05.2024 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der Gemeinde Heinsdorfergrund, Gemarkung Hauptmannsgrün, an den Flurstücken 561, 564, 565 und 596 durch. Dabei wurden die Grenzen dieser Flurstücke nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und ausgesetzt.

Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu den o. g. Katastervermessungen liegen vom 08.11.2024 bis zum 08.12.2024 in meinen Geschäftsräumen Dr.-Külz-Straße 9 in 08468 Reichenbach von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr sowie auf der Homepage www.geovermessung.de, zur Einsicht aus.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem 15.12.2024 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Reinhard Kuhn oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Dipl.-Ing. Reinhard Kuhn

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Elternbeitrag Gemeinde



Heinsdorfergrund für das Jahr 2025 in Euro

(1) Der Elternbeitrag beträgt bei Kinderkrippen in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
bis zu 9 Stunden	248,58	223,72
zweitältestes Kind	149,15	124,29
drittältestes Kind	49,72	24,86
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden	165,72	149,15
zweitältestes Kind	99,43	82,86
drittältestes Kind	33,14	16,57
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	124,29	111,86
zweitältestes Kind	74,57	62,15
drittältestes Kind	24,86	12,43
viertältestes Kind	0,00	0,00

(2) Der Elternbeitrag beträgt in Kindergärten in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
bis zu 9 Stunden	156,85	141,17
zweitältestes Kind	94,11	78,43
drittältestes Kind	31,37	15,69
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 6 Stunden	104,57	94,11
zweitältestes Kind	62,74	52,29
drittältestes Kind	10,91	10,46
viertältestes Kind	0,00	0,00
bis zu 4,5 Stunden	78,42	70,58
zweitältestes Kind	47,05	39,21
drittältestes Kind	15,68	7,84
viertältestes Kind	0,00	0,00

(3) Der Elternbeitrag beträgt im Hort in der Gemeinde Heinsdorfergrund

	Eltern	Alleinerziehende
6 Stunden	86,87	78,18
zweitältestes Kind	52,12	43,44
drittältestes Kind	17,37	8,69
viertältestes Kind	0,00	0,00
5 Stunden	72,39	65,15
zweitältestes Kind	43,43	36,20
drittältestes Kind	14,48	7,24
viertältestes Kind	0,00	0,00

ERLÄUTERUNGEN:

- a) Die Zeitangaben beziehen sich auf die tägliche Betreuung montags bis freitags. Die Beitragsangaben beziehen sich auf einen Monat.
- b) Die Bestimmung, wer die Eltern eines Kindes sind, hat im Zusammenhang mit der Erhebung eines Elternbeitrages (Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII) anhand der zivilrechtlichen Regelungen des BGB (§§ 1591, 1592) zu erfolgen.
- c) Ermäßigung oder Erlass aus sozialen Gründen kann beim Landratsamt Vogtlandkreis beantragt werden, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig ist (s. § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches VIII). Der Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge ist durch den/die Sorgeberechtigte/n zu stellen. Wenden Sie sich bei Unklarheiten an das Landratsamt des Vogtlandkreises, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Postplatz 5, 08523 Plauen, Tel. 03741 3003311.
- d) **Einheitliche Absenkerbeiträge im Vogtlandkreis:**
 - bei Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung besuchen
 - bei Alleinerziehenden

für das 1. Kind um 10 %	für das 1. Kind um 10 %
für das 2. Kind um 40 %	für das 2. Kind um 50 %
für das 3. Kind um 80 %	für das 3. Kind um 90 %
für das 4. Kind um 100 %	für das 4. Kind um 100 %



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amt- und Informationsblatt Heinsdorfergrund

Friedhofssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Auf Grundlage von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 21.10. 2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gemeindegebiet gelegenen Friedhof Unterheinsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Heinsdorfergrund.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Heinsdorfergrund waren oder Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung andere Personen bestattet werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung von Bestattungsplätzen

- (1) Friedhof und Friedhofsteile können ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Grund von der Gemeinde Heinsdorfergrund für weitere Bestattungen Verstorbener gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet (Aufhebung) werden. Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bestattungsplätze dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden.
- (3) Die zuständige Genehmigungsbehörde kann die Schließung oder Aufhebung eines Bestattungsplatzes auch vor Ablauf der Ruhezeiten nach Anhörung der Gemeinde und des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes anordnen, wenn an der Nutzung des Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder wenn diese Maßnahme aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren unumgänglich ist.
- (4) Bei der Aufhebung hat die Gemeinde Heinsdorfergrund die Leichen und die Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt umzubetten und die Grabeinrichtungen zu verlegen. Ein Nutzungsberechtigter, dessen Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung fortbesteht, kann die Umbettung auch nach Ablauf der Ruhezeit verlangen. Die Termine der Aufhebung und der Umbettung werden 3 Monate vorher ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Wer die Umbettung verlangen kann, hat auch Anspruch auf Erstattung/Erlass der Umbettungskosten; nach Wahl des bisherigen Nutzungsberechtigten gehören hierzu auch die Wiederherstellungskosten für die neue oder die Entschädigung für die alte Grabeinrichtung. Betrifft die Aufhebung eine Wahlgrabstätte, in der weitere Bestattungen oder Beisetzungen

gen zulässig gewesen wären, sind auch die Kosten für einen entsprechenden Wiedererwerb zu erstatten. Die Ansprüche sind öffentlich-rechtlich; sie richten sich gegen die Stelle, zu deren Gunsten die Aufhebung erfolgt ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist wie folgt geöffnet:

- (1) In den Monaten März – Oktober von 07:00 Uhr bis Sonnenuntergang
- (2) In den Monaten November – Februar von 08:00 Uhr bis Sonnenuntergang

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege, unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle (Blumen-, Kranzreste, Grabsteine u. ä.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, ebenso die Ablagerung von jeglichem, nicht in Verbindung mit der Grabpflege stehenden Abfall,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen (Leinenzwang)
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern, Andachten und ähnliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung schon bisher auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) gelten als zugelassen. Wer danach erstmalig eine gewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Heinsdorfergrund. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbes erfüllen.

(2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung einer Berechtigungskarte. Berechtigungskarten sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen, sie sind mit Ablauf immer dann zu erneuern, wenn erneut gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

(5) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. § 42a Abs. 2 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.

Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(9) Bei der Anlieferung von Kränzen, Blumengestecken u. ä. sind nur naturbelassene und verrottbare Materialien zugelassen.

(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(11) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

(12) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zulassungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz abwickeln.

(13) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr ausgeführt werden.

(14) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrab- bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht (Grabbrief) nachzuweisen.

(3) Für Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Verstorbenen, deren Wille nicht bekannt ist, und bei Verstorbenen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder die geschäftsunfähig waren, ist der Wille des nächsten geschäftsfähigen Angehörigen maßgebend. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

(4) Die Bestattung (Erdbestattung und Feuerbestattung) darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und muss innerhalb von acht Tagen, nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Ausnahmen können durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt erteilt werden. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabanlage bestattet.

(5) Ort und Zeit der Trauerfeier, der Bestattung und der Urnenbeisetzung legt die Friedhofsverwaltung fest. Dabei sind die festgesetzten Fristen (§ 7 Abs. 4) und nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen.

(6) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Gemeinde Heinsdorfergrund kann jedoch Ausnahmen erlassen, wenn dringende Umstände der Sicherheit und Ordnung es erfordern. Dann ist an Samstagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Bestattung möglich.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargabdichtungen und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglich abbaubaren Materialien hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Urnen und Schmuckurnen

(1) Urnen und Schmuckurnen, welche auf dem Friedhof beigesetzt werden sollen, müssen aus umweltverträglich abbaubaren Materialien hergestellt und innerhalb der festgelegten Ruhezeit vergänglich sein. Dem Friedhofsträger muss auf Verlangen ein Nachweis darüber erbracht werden.

(2) Von der Beisetzung ausgeschlossen werden insbesondere Urnen und Schmuckurnen aus Glas, Porzellan, Naturstein (z.B. Marmor), Kupfer, Plaste und sonstigen Materialien und Legierungen.

§ 10

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern finden in der Trauerhalle grundsätzlich mit geschlossenem Sarg statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Benutzung der Kapelle kann durch die Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern und Aufbahrungen sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten und Abschiednahmen nicht länger als 15 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Kapelle kann auf Antrag zur Durchführung einer Feierlichkeit an Bestattungsunternehmen vermietet werden. Der Zeitpunkt hierfür ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 11

Ausheben von Gräbern, Beisetzen

(1) Bestattungen, Umbettungen, Ausgrabungen sind ausschließlich nach Anweisung der Friedhofsverwaltung durch das Friedhofspersonal vorzunehmen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,35 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch das Friedhofspersonal entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Bei Beschädigungen durch nicht sachgemäßes Entfernen von Grabmalen, Fundamenten und Grabzubehör beim Öffnen der Grabstellen übernimmt die Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre.

(2) Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

(3) Die Ruhezeiten nach Absatz (1) und (2) gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegten Grabstätten.

(4) Ruherechte für Grabstellen von Angehörigen der Bundeswehr richten sich nach den Regelungen des § 6a des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Die Umbettung von Leichen (einschließlich Gebeinen) und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Umbettung von Leichen (einschließlich Gebeinen) bedarf zusätzlich der schriftlichen Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse vorgetragen wird und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Die Ausgrabungen oder Umbettungen dürfen in dem Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tode nicht zugelassen werden, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur

Verfügung steht. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der nächste geschäftsfähige Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(6) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Teilnahme an einer Umbettung ist nur den Mitarbeitern des Friedhofes und der zuständigen Behörde erlaubt.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Heinsdorfergrund. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Gemeinschaftsanlagen anonym für Urnen
- f) Gemeinschaftsanlagen anonym für Erdbestattungen
- g) Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Erdbestattungen mit namentlicher Nennung
- h) Ehrengabstätten
- i) Kriegsgräberstätten
- j) Kindergrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte nach Abs. 1 oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Bei bestehenden Grabfeldern werden die Maße der Grabstellen beibehalten.

Bei Neuanlegung von Grabfeldern wird die Größe der einzelnen Grabstellen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(4) Die Abmessungen (Außenkanten der jeweiligen Grabeinfassung) der einzelnen Grabstellen werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Erdwahlgrab Einzelstelle | 0,70 m x 1,70 m |
| 2. Reihengrab Erdbestattung | 0,70 m x 1,70 m |
| 3. Reihengrab Urne | 0,80 m x 0,85 m |
| 4. Urnenwahlgrab 2-stellig | 0,80 m x 0,85 m |
| 5. Urnenwahlgrab 4-stellig | 1,00 m x 1,25 m |
| 6. Kindergrab bis 2 Jahre | 0,80 m x 0,85 m |
| 7. Kindergrab ab 2 Jahre | 0,70 m x 1,70 m |
| 8. Gemeinschaftsgrabanlagen – keine Einfassung möglich | |

(5) Bei der Erweiterung des Grabes nach Abs. 4 Nr. 1+5 wird die Größe den örtlichen Gegebenheiten angepasst, sodass eine Veränderung um maximal das Doppelte nötig wird. Im Übrigen ist eine Erweiterung nicht möglich.

§ 15

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beerdigt bzw. eine Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter zwei Jahren und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 2 Jahren zu bestatten.

(3) Reihengrabstätten dürfen weder ausgemauert noch ausgesetzt werden.

(4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Reihengrabstätten von Kindern.

(5) Das Abräumen von bestehenden Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zumachen.

§ 16

Gemeinschaftsanlagen für Urnen und Erdbestattungen

(1) Die Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Urnen bilden ein in sich geschlossenes Feld mit Rasenfläche und Bepflanzung. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Sie werden jeweils als Anlage ohne und mit namentlicher Benennung des Verstorbenen angeboten.

(2) Das Betreten der Rasenflächen oder der Anlage ist nicht gestattet.

(3) Blumen, Kränze, Gestecke u. Ä. dürfen nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten zentralen Ablageflächen abgelegt werden.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, einzeln oder zu mehreren zusammengefasst, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) In einer Erdbestattungswahlgrabstätte kann eine Leiche bestattet werden (die unter § 15, Abs. (2) getroffene Regelung gilt sinngemäß). Außerdem können 2 Urnen in der Grabstätte ruhen. In einer Urnenwahlgrabstätte können max. 2 oder 4 Aschen, je nach Bestimmung der Grabstätte beigesetzt werden.

(3) An die Wahlgrabstätten müssen am Tage der ersten Belegung mindestens noch 20 Jahre Nutzungsrechte bestehen oder auf die entsprechenden Jahre verlängert werden; unabhängig davon, ob die Belegung durch Erdbestattung oder Aschen erfolgt. Sind mehrere Wahlgrabstätten zu einer Stelle zusammengeschlossen, so müssen auch die übrigen Grabstellen durch Nachlösegebühr an den Ablauf des Nutzungsrechtes angeglichen werden. Die Nachlösegebühr beträgt hierbei für jedes Jahr pro Wahlgrabstätte 1/20 der jeweils geltenden Nutzungsgebühr.

(4) Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Der Beleg einer geleisteten Zahlung gilt, in Verbindung mit dem durch die Friedhofsverwaltung ausgeschriebenen Grabbrief, als Nachweis der Nutzungsrechte.

(5) In den Wahlgrabstätten können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,

3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. der sonstige Sorgeberechtigte,
6. die Großeltern,
7. die Enkelkinder,
8. sonstige Verwandte und Bekannte.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 6) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2,4,7, und 8) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen (Neuausstellung eines Grabbriefes). Sollte vor Ableben des jeweiligen Berechtigten kein neuer Nutzungsberechtigter bestimmt worden sein, geht das Nutzungsrecht an den Rechtsnachfolger des Verstorbenen über.

(7) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(8) Das Nutzungsrecht kann durch Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung nach 20 Jahren erneuert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(9) Die Wahlgrabstätte kann bei unbelegten Grabstätten jederzeit und bei belegten Grabstätten aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorzeitig, nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, von der letzten Belegung gerechnet, an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Nach Erlöschen der Nutzungsrechte kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Erfolgt nach Ablauf des Nutzungsrechtes keine Grabberäumung, so wird sie durch die Gemeinde Heinsdorfergrund kostenpflichtig veranlasst.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstellen für 1 Urne
- b) Urnenwahlgrabstellen
- c) Wahlgrabstätten
- d) Gemeinschaftsanlagen für Urnen

(2) Die Beisetzung ist im Allgemeinen nur unterirdisch gestattet. Die oberirdische Beisetzung bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ist nur gestattet in festverschlossenen, durch Bildhauer oder Steinmetze angefertigten, Steinurnen.

(3) Urnenreihengrabstellen sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage mit den Gegebenheiten der Friedhofsverwaltung abgestimmt ist. In ihnen dürfen bis zu 2 Urnen oder bis zu 4 Urnen je nach Größe der Grabstelle beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(6) Die Gemeinschaftsanlage für Urnen ist ein in sich geschlos-

senes Feld mit Bepflanzung, Rasenfläche und Gestaltungselementen. Urnen werden als Einzelbeisetzung, zu den von der Friedhofsverwaltung, unter Berücksichtigung persönlicher Belange, festgesetzten Zeiten der Erde übergeben.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Heinsdorfergrund. Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten erfolgt auf Beschluss des Gemeinderates. Die notwendige Entscheidung betrifft Grabstätten von Ehrenbürgern und Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Heinsdorfergrund erworben haben sowie andere Grabstätten von besonderer Bedeutung für die Geschichte Gemeinde Heinsdorfergrund, die nach Ablauf der Ruhefrist (§ 12) bestehen bleiben sollen bzw. vor ihrer vorgesehenen Auflösung durch die Friedhofsverwaltung fotografisch zu dokumentieren sind. Die Unterlagen sind im Archiv der Gemeinde aufzubewahren. Im Einzelfall sind die Grabmale in einem nicht mehr zur Belegung vorgesehenen Bereich des Friedhofes aufzustellen, wenn kein berechtigtes Eigentumsinteresse geltend gemacht bzw. darauf verzichtet wird.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Grabfeld mit gebundenen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit gebundenen Gestaltungsvorschriften sind so zu gestalten, dass sie in ihren Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen, in Form, Farbe und Verarbeitung sowie ihren Werkstoffen nach nicht verunstaltend wirken.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Aufrechtstehende Grabsteine müssen mindestens 0,12 m stark sein.

(3) Nicht zugelassen sind:

- a) Glasplatten, Porzellan und Emaille arbeiten,
- b) Blech- und Holzabdeckungen,
- c) Ölfarbenanstriche, Lichtbilder und Gemälde, Schriften und Ornamente in aufdringlichen Farben und Formen.

(4) Grabeinfassungen dürfen insbesondere weder in einem Guss aus Zementstein hergestellt, noch aus Ziegelsteinen, Schlacken, Bruchsteinen, Flaschen u. ä. oder Holz bestehen.

(5) Zur Wahrung der historisch überlieferten Gestaltungsform des Friedhofes können von den gültigen Richtlinien abweichende Grabsteine sowie Grababdeckungen bis maximal 2/3 der Grabfläche durch Steinplatten gestattet werden. Die übrige Grabfläche ist mit einer Bepflanzung, vorzugsweise im jahreszeitlichen Wechsel, zu versehen. Ein bloßes Aufstellen einer oder mehrerer Pflanzschalen bzw. Steckvasen mit Schnittblumen in dem zu bepflanzenden Bereich erfüllt dieses Kriterium nicht. Eine ganzflächige Kieseindeckung ist nicht zulässig.

§ 21 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(z. B. Einfassungen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale und baulichen Anlagen vorliegen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antrag kann erfolgen:

- a) bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten vom Nutzungsberechtigten,
- b) bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten vom Antragsteller der Bestattung bzw. vom Bevollmächtigten,
- c) von auf dem Friedhof beauftragten Steinmetzen, Bildhauern u. ä. zugelassen.

(3) Bei Antragstellung sind einzureichen:

- a) Der Grabmal- und/oder Einfassungsentwurf (in zweifacher Ausfertigung) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Inschrift, Schriftart und Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

(4) Jede Veränderung an Grabsteinen, Einfassungen, zum Beispiel nachträglich eingravierte Schriftzeichen u. Ä. bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von 1 Jahr nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der Beleg für die Genehmigungsgebühr vorzulegen.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 22 Standicherheit

(1) Grabmale sind unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und der „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ sicher zu fundamentieren und zu befestigen. Sie müssen entsprechend ihrer Größe und Beschaffenheit, so geartet sein, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken können. Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten, so dass auch ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder gewährleistet ist. Stehende Grabmale sind am Kopfende des Grabes aufzustellen, vorgegebene Fluchtlinien sind einzuhalten. Diese Richtlinien sind für alle auf dem Friedhof zugelassenen Bildhauer/Steinmetze Pflicht.

(2) Grabmale und sogenannte bauliche Einrichtungen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengrabstellen der Antragsteller der Bestattung bzw. der Beisetzung. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal und Grabzubehör entsteht, ist der jeweils Verantwortliche haftbar.

(3) Die Standicherheit der Grabmale wird entsprechend

§ 823 BGB ein Mal jährlich durch das Friedhofspersonal geprüft und ein Nachweis geführt. Dabei muss der Grabstein am oberen Ende einer Druckkraft von 50 kg standhalten, ohne dabei irgendwelche Schwankungen aufzuweisen. Erfüllt er diese Prüfanforderung nicht, sind Sicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Unfallgefahr (sofortiges Umlegen des Grabsteines bei akuter Umsturzgefahr) erforderlich.

Der Markierung des Grabsteines mit dem Etikett „Unfallgefahr“ ist, als Aufforderung des Friedhofsträgers, den losen Grabstein sofort wieder standsicher befestigen zu lassen, umgehend nachzukommen. Wird dieser Aufforderung durch Nutzungsberechtigte bzw. Antragsteller der Bestattung oder Beisetzung innerhalb vier Wochen nicht entsprochen, muss die Gemeinde Heinsdorfergrund ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen, indem sie den Grabstein sichert; für drei Monate wird der Grabstein aufbewahrt, danach erfolgt der Abtransport (kostenpflichtig).

§ 23 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Antragsteller der Bestattung oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Entfernte Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die

- a) nicht höher als das auf der Grabstätte befindliche Grabmal und nicht höher als 1,50 m sind,
- b) andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Antragsteller der Bestattung bzw. Beisetzung oder bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verant-

wortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung und Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Gestaltung außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Nicht gestattet ist:

- a) Verwendung von Gegenständen aus Kunststoffen zum längerfristigen Gebrauch auf den Friedhöfen,
- b) unpassende Gefäße z. B. Konservendosen, Einmachgläser u. ä. auf den Grabstätten abzustellen,
- c) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße hinter Gräbern, Anlagen oder in deren Nähe aufzubewahren,
- d) Kränze, Blumengestecke u. ä. aus unverrottbaren Materialien auf den Grabstätten abzulegen,
- e) Gegenstände neben und vor Grabstätten zum längeren Gebrauch abzustellen.

Gegenstände, die unerlaubt an oder auf Gräbern aufgestellt oder abgelegt werden, können durch die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung entfernt werden.

(9) Bei Bodensenkungen an Grabstellen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung eine Sicherung der Grabstätte. Die Beseitigung der Bodensenkungen an Grabstätten muss durch die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten bzw. im Auftrage der Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten erfolgen

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen kostenpflichtig beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Denkmal und sonstige baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck kostenpflichtig entfernen.

VII. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Haftung

Die Gemeinde Heinsdorfergrund haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende besondere Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch das Friedhofspersonal.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung, des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
2. § 5 Abs. 3a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden durch die Friedhofsverwaltung erteilt und auf Antrag verlängert werden kann,
3. § 5 Abs. 3b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
4. § 5 Abs. 3c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
5. § 5 Abs. 3d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
6. § 5 Abs. 3e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. § 5 Abs. 3f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten außerhalb, der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege unberechtigt betritt,
8. § 5 Abs. 3g) Abraum und Abfälle (Blumen-, Kranzreste, Grabsteine u. ä.) außerhalb, der dafür bestimmten Stellen ablagert, ebenso die Ablagerung jeglicher nicht in Verbindung mit der Grabpflege stehender Abfälle,
9. § 5 Abs. 3h) Hunde frei laufen lässt,

10. § 6 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Öffnungszeiten ausführt,
11. § 6 Abs. 9 Kränze, Blumengestecke u. ä. aus unverrottbaren Materialien anliefert, handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 29.07.1994 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 21.10.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgrund der Grundlage des §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGV-

Bl. S. 198) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Heinsdorfergrund in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Friedhofsgebührensatzung:

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Schuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Verwaltungsgebühren
- § 7 Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Härtefallregelung
- § 10 Umsatzsteuer
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1
Allgemeines**

Die Benutzung des öffentlich gewidmeten Friedhofes der Gemeinde Heinsdorfergrund ist gebührenpflichtig.

**§ 2
Schuldner**

(1) Gebührensuldner ist:

1. Wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
2. Derjenige, der Antrag auf Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

(2) Mehrere Gebührensuldner haften jeweils als Gesamtsuldner.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen im Falle der Antragstellung (§ 2 Abs. 1) und Bescheidung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistung.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

**§ 4
Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabstätten für Erdbestattungen

- 1.1 Reihengrabstelle, für 20 Jahre 457,00 Euro
- 1.2 Wahlgrabstelle, für 20 Jahre 500,00 Euro
- 1.3 Kindergrabstelle, bis Vollendung 2. Lebensjahr, für 10 Jahre 122,00 Euro
- 1.4 Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre) 904,00 Euro

(2) Grabstätten für Urnenbestattungen

- 2.1 Urnenreihengrab für 1 Urne, Grabplatz mit vorhandener Grabeinfassung, für 20 Jahre 403,00 Euro
- 2.2 Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen, 20 Jahre 565,00 Euro
- 2.3 Urnenwahlgrabstelle für 4 Urnen, 20 Jahre 877,00 Euro
- 2.4 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre) 784,00 Euro
- 2.5 Urnengemeinschaftsanlage, Grabplatz mit Inschrift des Namens der/des Verstorbenen einschl. Pflege und Unterhaltung für die Dauer der gesetzlichen Ruhefrist (20 Jahre) 1.102,00 Euro

(3) Zubettungen bei Wahlgrabstellen

Zusätzliche Urnenbestattung im Erdwahlgrab 129,00 Euro

(4) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen

Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes oder bei einer notwendigen Verlängerung bei Zubettung möglich und erfolgt auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Nachlösegebühr beträgt hierbei für jedes Jahr pro Wahlgrabstelle 1/20 der jeweils geltenden Nutzungsgebühr.

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Gebühren für Bestattungen

- 1.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb 112,00 Euro
- 1.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 518,00 Euro
- 1.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 247,00 Euro

(2) Gebühren für Bestattungen an Samstagen

- 2.1 Urnenbeisetzung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Urnenträger, Grabmatte und Blumenkorb 138,00 Euro
- 2.2 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 625,00 Euro
- 2.3 Erdbestattung einschl. Nebenleistungen Bei Kindergräbern bis Vollendung 10. Lebensjahr Öffnen und Schließen der Grabstelle Grabmatten, Blumen- und Erdkorb, Sargwagen 301,00 Euro

(3) Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

- 3.1 Hallennutzungsgebühr 108,00 Euro

**§ 6
Verwaltungsgebühren**

(1) Grabmalgenehmigung/Standortsicherheitsprüfung

- 1.1 Gebühr für die Aufstellung eines Grabmales sowie die Veränderung/Zweitschrift an baulichen Anlagen 41,00 Euro
- 1.2 Gebühr für Prüfung der Standortsicherheit pro Grabmal, pro Jahr 1,00 Euro
- (2) Ausstellen einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende pro Kalenderjahr 77,00 Euro

**§ 7
Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungs- und -nutzungsgebühr wird pro Grablager und Jahr für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstellen oder für die Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstellen und Gemeinschaftsgrabanlagen erhoben. Diese Gebühr bezieht sich auf die Bereitstellung von Gießwasser, Abfallbeseitigung, Wegpflege sowie Pflege der Friedhofsanlagen und beträgt 12,80 Euro pro Jahr.

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Ausgrabungen/Umbettungen/Grabstellenberäumung

- 1.1. nach Aufwand pro Stunde inkl. Abfuhr von Gestein 51,00 Euro

§ 9**Härtefallregelung**

Bei sozialen Härtefällen finden die Regelungen nach § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (Sächs-KomHVO-Doppik) Anwendung.

§ 10**Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 21.10.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.10.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund hat am 21.10.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	5,00 €,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	10,00 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 €.

§ 2**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, jedoch keinen Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlags.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,00 € für die Gremien Gemeinderat und dessen Ausschüsse. Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit wird entsprechend § 1 Abs. 2 entschädigt.
- (3) Ortsvorsteher und die Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag, jedoch kein Sitzungsgeld. Für Ortschaftsräte wird die Aufwandsentschädigung auf monatlich 20,00 € festgesetzt. Die Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher richtet sich nach dem Sächsischen Beamtenrechtsgesetz.
- (4) Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der in Absatz 2 genannten Aufwandsentschädigung eine solche in Höhe von monatlich 50,00 €.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 5,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 30,00 € pro Tag.

§ 4**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5**Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigungen werden spätestens am 20. des Folgemonats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher wird nach Sächsischen Beamtenrechtsgesetz gezahlt.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.12.2013 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 21.10.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung am 21.10.2024

Beschluss zur Annahme von Spenden

VIII/2024/0028/HDGGR

Beschluss-Nr.: 34/24

Der Gemeinderat beschließt die Annahme folgender Spenden:

Autolackiererei Oehme	140,00 Euro	Sachspende – Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund
Anja Schädlich Tief- und Landschaftsbau	150,00 Euro	Spende Schule Hauptmannsgrün
Anonym	70,00 Euro	Spende für Projekte Kindergemeinderat
Stiftung der Sparkasse Vogtland	500,00 Euro	Bürgerpreis 2024

Beschluss über den Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Heinsdorfergrund

VIII/2024/0023/HDGGR

Beschluss-Nr.: 35/24

Der Gemeinderat beschließt die neue Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

VIII/2024/0027/HDGGR

Beschluss-Nr.: 36/24

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofssatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

VIII/2024/0012/HDGGR

Beschluss-Nr.: 37/24

Der Gemeinderat beschließt die neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss über den Erlass der Satzung der Gemeinde Heinsdorfergrund über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

VIII/2024/0024/HDGGR

Beschluss-Nr.: 38/24

Der Gemeinderat beschließt die neue Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Heinsdorfergrund.

Beschluss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heinsdorfergrund für das Jahr 2025

VIII/2024/0018/HDGGR

Beschluss-Nr.: 39/24

Der Gemeinderat beschließt ab dem 01. Januar 2025 folgenden ungekürzten Elternbeitrag bei der Betreuung eines Kindes:

Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt bei der Betreuung des Kindes

1. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Kinderkrippe) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 19 vom Hundert,
2. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Kindergarten) für die Betreuung bis zu täglich neun Stunden 27 vom Hundert,
3. vom Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse (Hort) für die Betreuung bis zu täglich sechs Stunden 27 vom Hundert

der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Beschluss über die gemeindlichen Objekte: Alter Schulweg 19, Fabrikberg 1 und 2 sowie der Hauptstraße 55a in Heinsdorfergrund

VIII/2024/0026/HDGGR

Beschluss-Nr.: 40/24

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt, die Objekte:

- Alter Schulweg 19 (Teilfläche Flurstück 81/4 Gemarkung Unterheinsdorf) für den Kaufpreis von 120.000,00 € und das
- Mehrfamilienhaus Fabrikberg 1 und 2 (Flurstück 439/9 Gemarkung Oberheinsdorf) für den Kaufpreis von 310.000,00 €,

an die Weidlich Vermögensverwaltungs GmbH aus Heinsdorfergrund zu veräußern.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund beschließt, die Ausschreibung für das Objekt Mehrfamilienhaus Hauptstraße 55a (Teil vom Flurstück 140/16 Gemarkung Hauptmannsgrün) zu wiederholen und im Raumbachboten sowie zusätzlich in der Freien Presse, Reichenbacher Teil, zum Verkauf anzubieten.

Beschluss über den Abschluss eines Hausverwaltervertrages für die Objekte Reichenbacher Str. 33 und Hauptstraße 55a

VIII/2024/0022/HDGGR

Beschluss-Nr.: 41/24

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Hausverwaltervertrages mit Hausverwaltungen H. Bauerfeind, Dammsteinstraße 9a in 08468 Reichenbach für die Objekte in 08468 Heinsdorfergrund, Reichenbacher Str. 33 (FS 289/1 Gem. Unterheinsdorf) und Hauptstraße 55a (Teilfläche FS 140/16 Gem. Hauptmannsgrün) gemäß Anlage.

Vorhabens- und Ermächtigungsbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Winterdienstfahrzeuges mit Zusatzausstattung für den Bauhof der Gemeinde als eine außerplanmäßige Beschaffung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung

VIII/2024/0025/HDGGR

Beschluss-Nr.: 42/24

Der Gemeinderat

- a) ermächtigt die Bürgermeisterin zur Ersatzbeschaffung eines Winterdienstfahrzeuges mit zusätzliche Ausstattungsgegenständen gegen Fahrzeugverwindung im Fahrbetrieb und Schleuderketten für den sicheren Winterdienst für den Bauhof der Gemeinde Heinsdorfergrund,
- b) beschließt, die Ersatzbeschaffung als außerplanmäßige Beschaffung nach den Maßstäben der öffentlichen Auftragsvergabe in 2024 durchzuführen in der Variante 1 gemäß Anlage 1,
- c) beauftragt die Bürgermeisterin, die öffentliche Ausschreibung durchzuführen und
- d) ermächtigt die Bürgermeisterin, nach erfolgreicher Durchführung des Vergabeverfahrens dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag (max. 221.500,00 Euro) zu erteilen.

Wir benötigen Ihre Unterstützung!

Durch die großartige Unterstützung vieler Spender und Sponsoren konnten wir bereits im letzten Jahr eine Weihnachtstombola gestalten und mit den Erlösen die Projekte des Kindergemeinderates voranbringen. So wurden in den letzten Monaten die Naschwiesen im Ort bepflanzt und eine tolle neue Rutsche gebaut. Ohne die Unterstützung wäre dies in diesem Umfang nicht möglich gewesen. Nochmals herzlichen Dank!

Auch in diesem Jahr wird wieder unsere Tombola im Rahmen des Adventsmarktes in Oberheinsdorf am 30.11.2024 stattfinden und wir würden uns freuen, erneut Sach- oder Geldspenden von Ihnen für diesen Zweck zu erhalten.

Sachspenden können gerne ab sofort in der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Wenn Sie uns finanziell unterstützen möchten, bitten wir Sie, Ihre Spende auf das Konto der Gemeinde Heinsdorfergrund, IBAN DE 79 8705 8000 3812 0079 90 mit dem Verwendungszweck „Spende Kindergemeinderat Tombola“ bis zum 25.11.2024 zu überweisen. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Frau Wolf von der Gemeindeverwaltung unter der 03765 12364 gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Luise Junghänel

Kinderbürgermeisterin der Gemeinde Heinsdorfergrund



nach wie vor eine sehr kostengünstige Friedhofsnutzung, im Vergleich mit umliegenden Gemeinden und Städten, gewährleisten.

Die Satzungen werden auf der Internetseite der Gemeinde Heinsdorfergrund veröffentlicht und unseren Bürgern zu Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Natürlich stehen wir für Ihre Fragen sehr gern zur Verfügung.

Ihre Bürgermeisterin Marion Dick

Rückblick auf unsere 700-Jahr-Feier

Am 29.09.2024 fand der **3. Kinonachmittag** anlässlich 700 Jahre Ober- & Unterheinsdorf über unsere gelungenen Veranstaltungen im vergangenen Jahr im Gemeindezentrum statt.



Dank des Heimatvereins Heinsdorfergrund, der mit leckerem Popcorn für die richtige Kinoatmosphäre sorgte und einer kleinen Pausenversorgung vom Kindergemeinderat, der mit den Einnahmen in Höhe von 70,00 Euro geplante Projekte mitfinanziert, konnten ca. 80 Besucher mit den vielen Fotos und Videos von unseren Festlichkeiten zusammen lachen, staunen und in Erinnerung schwelgen.

Die Gemeinde dankt Stephan Schröder für seinen Vortrag und die Durchführung des Quiz zum Fest. Die Gewinner konnten sich über einen kleinen Preis, einen Gemeinde-Kuli freuen. Hätten Sie es gewusst:

Wie viel Liter Bier wurden an den verschiedenen Festplätzen insgesamt getrunken? Die Antwort finden Sie am Ende des Artikels.

Ihre Bürgermeisterin
Marion Dick

Antwort: 2.390 Liter

Informationen**Notwendige Anpassung der Friedhofsgebühren für den Friedhof Unterheinsdorf**

Die Friedhofsgebühren für den Friedhof in Unterheinsdorf mussten aufgrund steigender Kosten in allen Belangen angepasst werden. Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren erfolgte in 2002. Eine Anpassung war unabdingbar. Außerdem entsprach die aktuelle Friedhofsatzung nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Auch aus diesem Grund wurde die mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmte Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührensatzung in der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024 mit Beschluss verabschiedet. Die beschlossenen Gebühren wurden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt. Trotz der Erhöhung können wir unseren Bürgern

Danke an alle Spender & Helfer!

Unsere **4. Blutspendeaktion** im Gemeindezentrum fand am 15.10.2024 im Gemeindezentrum statt. An dieser Stelle möchte ich den fleißigen Küchenfeen Andrea Hölzel, Annerose Kunz und Bärbel Meichsner sowie dem Team des DRK recht herzlich danken.

Leider schafften es an dem Tag nur **26 Personen**, Blut zu spenden. Erfreulich aber, dass unter den Genannten **2 Erstspender** dabei waren. Die Spender und die Helfer loben immer wieder die tolle und harmonische Atmosphäre hier bei uns. Ich hoffe, dass im nächsten Jahr ein paar Bürgerinnen und Bürger dazu kommen, denn jede Spende wird dringend gebraucht!

Die **Termine für 2025** stehen auch schon fest:

08.04. & 26.08. jeweils von 15.30 - 18.30 Uhr

Bitte im Kalender eintragen und vorbeikommen!

Ihre Bürgermeisterin Marion Dick



Schulnachrichten

Radfahrausbildung mal anders

Die diesjährige praktische Radfahrausbildung der Klasse 4a und 4b fand aufgrund der Baustelle auf unserem Schulhof erstmalig an der Sporthalle in Unterheinsdorf statt. 27 Viertklässler warteten am Montag, den 30.09.2024, gespannt darauf, dass es endlich losgehen konnte. Zuerst wurden die Schüler in Gruppen eingeteilt und ihnen ihre Fahrräder zugewiesen. Anschließend erklärten bzw. zeigten Frau Kämpf und Herr Ehlert von der Kreisverkehrswacht den Kindern die Fahrradstrecke. Danach konnte mit dem ersten Fahren begonnen werden. Dabei übten die Schüler das richtige Anfahren, an einem Hindernis vorbeizufahren, die Balance zu halten und Handzeichen zu geben. Während eine Gruppe im Parcours fuhr, erledigten die anderen zwei Gruppen ihre erteilten Wochenplanaufgaben in Deutsch und Mathe. Dafür wurde uns das Foyer der Turnhalle von unserer Gemeinde zur Verfügung gestellt und durch den Bauhof mit Tischen und Stühlen ausgestattet. An dieser Stelle möchten wir uns herzlich dafür bedanken. Am Dienstag übten die Kinder das Fahren in der Einbahnstraße, das Linksabbiegen und das freie Fahren. Im Anschluss gab es ein K.O.-Spiel, welches schon eine erste Vorbereitung auf die praktische Prüfung bot. Das schlechte Wetter an diesem Tag konnte uns nichts anhaben, denn auch unsere Hofpause verbrachten wir einfach mit lustigen Laufspielen in der Turnhalle. Der Schwerpunkt des letzten Tages lag auf der rechts-vor-links-Regel und der praktischen Prüfung. Hierbei war noch einmal Konzentration gefragt. Nachdem die Vorfahrtsregel eingeübt und die Prüfung absolviert war, erhielten alle Viertklässler ihren Fahrradpass und konnten stolz in die Herbstferien starten.



Informationen aus der Oberschule Neumark



Wegen großer Nachfrage wird der Autor Stephan Zantke am Freitag, dem 22.11.2024 eine zweite Lesung an der Oberschule Neumark halten. Er wird aus seinen beiden Büchern („Wenn Deutschland so scheiße ist, warum sind Sie dann hier?“ und „Wenn nur das Böse übrig bleibt“) lesen. Beginn wird 19.00 Uhr sein, Einlass ist 18.00 Uhr. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Die Jungen Journalisten der Oberschule Neumark werden mit Witz und Charme durch das Programm führen. Ticketverkauf bei Bürobedarf Volkmars Klemm, Werdauer Straße 7, Neumark

Eintritt: 12,00 Euro. Ermäßigt: 10,00 Euro

Arbeitsgemeinschaft Journalistik



Nachrichten aus den Kindereinrichtungen

Unser 1. Oma-Opa-Nachmittag in der Krippe

Am Mittwoch, den 09.10.2024, feierten wir mit den Großeltern unserer Krippengruppe einen Oma-Opa-Nachmittag. Um 15:00 Uhr ging es los. Die Kinder freuten sich, doch waren auch sehr aufgeregt, da wir so einen besonderen Nachmittag zum ersten Mal feierten. Zur Vorbereitung backten wir mit den Kleinsten unserer Einrichtung einen kunterbunten Papageienkuchen. Dieser sollte am Nachmittag zum gemeinsamen Kaffeetrinken probiert werden. Zusätzlich backten die Erzieher noch einen Pflaumenkuchen. Und natürlich durften auch die leckeren Schokoladenkekse nicht fehlen. Das Essen schmeckte allen sehr gut und das Buffet wurde mit großer Freude angenommen. Die Krippenkinder konnten sich selbst bedienen, denn alles war auf Kinderhöhe erreichbar.



Ein kleines Herbstprogramm wurde aufgeführt, bestehend aus lustigen Liedern, die die Kinder aus dem täglichen Morgenkreis kannten und gerne sangen. Das ein oder andere Kind wollte seine Großeltern mit zum Programm vornehmen, was unseren anfänglich kleinen Kreis dann doch noch etwas vergrößerte.

Durch Urlaubszeit und Krankenstand konnten leider nicht alle Kinder mit ihren Großeltern an unserem besonderen Nachmittag teilnehmen, was wirklich schade war. Wir möchten jedoch nächstes Jahr wieder einen Oma-Opa-Nachmittag veranstalten und hoffen, dass dann alle dabei sein können!

Nach unserem kleinen Programm konnte jedes Kind mit seinen Großeltern eine Eule aus Naturmaterialien bauen. Zapfen und Kastanien wurden in ein Glas gefüllt und dekorativ mit Augen, einer Nase, einem Schnabel und Physalis als Ohren geschmückt.

Zum Schluss gab es ein kleines Fotoshooting zur Erinnerung. Diese Bilder finden in den Portfolios der Kinder Platz, um ein Andenken an diesen besonderen Nachmittag zu ermöglichen. Es war ein gemütliches Beisammensein voller Freude und Kreativität. Danke an alle für die schöne Zeit!!!

Herbstliche Grüße von den Löwenzahn Minis mit Selina, Jacqueline und Julie



Vereinsnachrichten

Fünfte Herbstwanderung im Dorf:

Ein Tag in der Natur bei bestem Wetter

Am Sonntag, den 29. September 2024, fand die mittlerweile fünfte Herbstwanderung des Dorf-Clubs Hauptmannsgrün e.V. statt. Bei herrlichem Sonnenschein und angenehmen Temperaturen machten sich über 80 Teilnehmer auf den Weg, den Hauptmannsgrüner Wald zu erkunden. Diese Wanderung, die sich inzwischen zu einer beliebten Tradition entwickelt hat, bot nicht nur Erholung in der Natur, sondern auch interessante Einblicke in die Welt der Jäger und die einheimische Tierwelt.

Die Wanderung wurde von dem ortsansässigen Jäger Ingolf Berg begleitet, der interessante und spannende Informationen über die Jagd und die aktuelle Lage der Jäger in Deutschland teilte. Ein zentrales Thema war dabei die zunehmende Bürokratie, die den Jägern oft die Arbeit erschwert. Darüber hinaus berichtete Berg über das Wild, das in unseren Wäldern heimisch ist, und betonte die Zusammenarbeit mit den Bauern, die für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Landschaft unerlässlich ist.

Nach der rund zweistündigen Wanderung kehrten alle Teilnehmer auf dem Sportplatz ein, wo sie ein reichhaltiges Mittagessen erwartete. Zur Auswahl standen deftige Wildgerichte von einheimischen Wildschwein oder Reh, die bei den Wanderern großen Anklang fanden. Unter strahlend blauem Himmel wurde gemeinsam geschlemmt und der Tag fand in geselliger Runde seinen Ausklang.

Die 5. Herbstwanderung war somit ein voller Erfolg und bot nicht nur Naturerlebnis, sondern auch wertvolle Einblicke in die heimische Tierwelt und das Engagement der Jäger. Die Wanderung zeigte einmal mehr, wie Erlebnisse in der Natur und gemeinschaftlicher Zusammenhalt im Dorf Hand in Hand gehen können.

Euer Dorf-Club Hauptmannsgrün e.V.



Hauptmannsgrüner Kürbisnacht

Am 25.10.2024 fand unsere traditionelle Hauptmannsgrüner Kürbisnacht statt. Viele Kinder hatten sich in kleine Kürbisse, Gespenster und so manch gruselige Gestalt verwandelt. Schnell waren die Laternen und Fackeln für den Fackelumzug angezündet. Und so startete dieser vom Schweizerhaus – vereint mit dem Oberheinsdorfer – Richtung Mühlteichgelände. Dort angekommen, wurden die Lager- und Schwedenfeuer entzündet. Bei leckerem Essen und gemütlicher Atmosphäre wurde viel geredet und gelacht. Natürlich stand auch dieses Jahr wieder die Prämierung für den bestgeschnitzten Kürbis und das schönste Kostüm mit Preisverleihung auf dem Programm. Beste Kürbisschnitzer waren: 1. Platz Hailey, 2. Platz Victoria, 3. Platz Leonie. Beste Kostüme waren: 1. Platz Finja (Gruselclown), 2. Platz Valentin (Kürbis), 3. Platz Lene (Teufel-Monster).



Wir freuen uns sehr, dass die diesjährige Kürbisnacht wieder so zahlreich von Groß und Klein besucht wurde und freuen uns schon aufs nächste Jahr.

Bedanken möchten wir uns bei allen fleißigen Helfern, Unterstützern, Sponsoren sowie der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof Heinsdorfergrund.

Euer FCV Hauptmannsgrün e. V.

Aus der Wahlberichtsversammlung des Traditionsvereins Rollbockbahn e.V.

Traditionsverein mit erfolgreicher Bilanz

Auch im 27. Jahr des Vereins (Gründung 2. Juli 1997) registriert der Traditionsverein Rollbockbahn e.V. eine erfolgreiche Bilanz. Im Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden Heiko Härtel während der Wahlberichtsversammlung am 8. Oktober 2024 wurde das umfassend dokumentiert. Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, das in den letzten drei Jahren 9 neue und vor darunter auch junge Mitglieder gewonnen wurden. Vor allem die Jüngeren fallen mit überraschenden Aktivitäten auf, was zur Stärkung des Vereins beiträgt. Bei der Wahl wurden deshalb Lukas Wolf und Michael Wolf in den neuen Vorstand gewählt. Erfolgreich gab es auch zu berichten über den Besucherzuwachs während der offiziellen Öffnungszeiten. Alle Anfragen von Gruppenbesuchen außerhalb dieser Öffnungszeiten konnten ebenfalls erfüllt werden. In den Jahren 2023 und 2024 freuten wir uns über Besucher aus sechs Klassentreffen der Geburtenjahrgänge 1945 - 1952 aus den Schulen der Stadt Reichenbach und Umgebung.



Der neue Vereinsvorstand von rechts: Frank Jungandreas (Schatzmeister), Michael Wolf (Schriftführer), Lukas Wolf (Stellvertreter des Vorsitzenden), Heiko Härtel (Vorsitzender), Thomas Meier und Karl-Heinz Meyer (beide Beisitzer).

(Foto: Sammlung: Traditionsverein)

Diese Schülerinnen und Schüler haben in ihrer Kindheit die „Rollbock“ noch erlebt und können so manche Anekdote erzählen. Aber auch kleinere Gruppen aus ganz Deutschland konnten wir in unserer Ausstellung begrüßen. Oftmals wird von Besuchern mitgeteilt, das der relativ kleine Verein in Oberheinsdorf eine imponierende Arbeit leistet und die Geschichte der Schmalspurbahn aus unterschiedlichen Gesichtspunkten interessant darstellt. Auch die Ideen zur Ausgestaltung der Ausstellungsfläche wird positiv gesehen. So zum Beispiel die bessere Beleuchtung des Oberlichtes, die Anschaffung von Glasvitruinen zur Darstellung von Figuren mit Uniformen der Eisenbahner, die Aufstellung eines Bildschirms zum Ab-

spielen eines Filmes über die Rollbockgeschichte oder auch die Aufstellung einer neuen Gartenbahn-Modellbahnanlage im Oberdeck des Schuppens. All das ist eigentlich mit unseren bescheidenen finanziellen Einnahmen an Beiträgen der Mitglieder und Eintrittsgeldern nicht zu stemmen. In den Ausführungen der Vereinsmitglieder für die Besucher wird immer wieder deutlich gemacht das ohne die Unterstützung unserer Sponsoren vieles nicht möglich gewesen wäre. Unser Dank gilt allen Firmen, Einrichtungen, der Gemeinde Heinsdorfergrund und allen Personen, die schon viele Jahre an unserer positiven Entwicklung einen erheblichen Anteil haben. Der neu gewählte Vorstand des Vereins hat sich zum Ziel gesetzt, die erfolgreiche Arbeit des Vereins fortzusetzen.

Karl-Heinz Meyer

i.A. Traditionsverein Rollbockbahn e.V.

Kirchliche Nachrichten



November/Dezember 2024

GOTTESDIENSTE

10. November • Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst mit Taufe, Kindergottesdienst

17. November • Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

17.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

20. November • Buß- und Bettag

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst, Kindergottesdienst

24. November • Letzter So. des Kirchenjahres - Ewigkeitssonntag mit Gedenken an die Verstorbenen im letzten Kirchenjahr

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst mit Abendmahl, Kirchenchor, Kindergottesdienst

14.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst mit Abendmahl

1. Dezember • 1. Advent

10.00 Uhr **Waldkirchen:** Familiengottesdienst

8. Dezember • 2. Advent

17.00 Uhr **Waldkirchen:** Musikalischer Gottesdienst

13. Dezember • 3. Advent

10.00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

BESONDERE VERANSTALTUNGEN

Martinsfest - Andacht mit Theaterstück und Laternenumzug am Sonntag, den 10.11.2024 um 17.00 Uhr in Irfersgrün mit anschließendem Grillen und Beisammensein

Adventsfeier für Senioren der Kirchgemeinde Waldkirchen Irfersgrün

Mittwoch, 4. Dezember, 15.00 Uhr im Bürgerhaus Oberheinsdorf

Festliches Adventskonzert mit „Harmonic Brass“ am Freitag, den 06.12.2024 um 19.00 Uhr in der Kirche Waldkirchen

Adventsliederblasen am 3. Advent – „Rümmlafn“

Der Posaunenchor Waldkirchen-Irfersgrün trifft sich am 15. Dezember am Nachmittag zum sog. „Rümmlafn“, um die Bewohner u.a. in Oberheinsdorf Sonnenhof mit Advents- und Weihnachtsliedern zu erfreuen.

Öffnungszeiten des Kirchgemeindebüros und der Friedhofsverwaltung

08485 Waldkirchen, Hauptstraße 124, Tel. 037606 2533

Montag 15 - 18 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr

Mail: kg.waldkirchen_irfersgruen@evlks.de

Termine der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Jahreslosung 2024:

ALLES, WAS IHR TUT, GESCHEHE IN LIEBE. 1. Korinther 16,14

Bibelgesprächskreis: Dienstag, 19.11.2024, 19.30 Uhr

Frauenstunde: Dienstag, 03.12.2024, 19.30 Uhr

Geburtstage

*Ein Jahr geht vorbei, ein Neues beginnt,
mit jedem Atemzug das Leben gewinnt.
Feier heut' mit Liebe und Licht,
ein neues Kapitel, das Dir strahlt und spricht.
Hermann Hesse*

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern aus Heinsdorfergrund, die im November Ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem viel Gesundheit, Freude im Kreise Ihrer Liebsten und persönliches Wohlergehen!

Marion Dick
Bürgermeisterin

E. Hohmuth
Vorstand
Hauptmannsgrüner Rentnerverein e.V.



Veranstaltungen

November

- 08.11. Dienst „Bunde und Stiche“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 11.11. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 13.11. Versammlung Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. ab 18.30 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 13.11. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gaststätte „Bauernstube“, Am Bahndamm 2, Oberheinsdorf
- 14.11. Dienst „Erste Hilfe“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 15.11. Dienst „Funkausbildung/Gerätekunde“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
15. - Kleintierzüchterausstellung am 15.11. ab 15.00 Uhr,
- 17.11. 16.11. von 9.00-18.00 Uhr und am 17.11. von 9.00-13.00 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 21.11. Dienst „Schulung Erste Hilfe“ FF Hauptmannsgrün ab 18.30 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün

- 21.11. Dienst „Gefahren an der E-Stelle“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 22.11. Dienst „Gerätekunde/ Funkausbildung“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 23.11. Glühweinparty ab 18.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 27.11. Dorf-Stammtisch Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gasthof „Zur grünen Linde“, Irfersgrüner Straße 1, Hauptmannsgrün
- 28.11. Dienst „Türöffnung/Gerätekunde“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 29.11. Dienst „Einsatztaktik Innenangriff“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 30.11. 21. Adventsmarkt ab 14.00 Uhr, Rollbockschuppen und Gemeindezentrum, Am Bahndamm 10/12, Oberheinsdorf

Dezember

- 02.12. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 05.12. Dienst „Verkehrsteilnehmerschulung“ FF Hauptmannsgrün ab 18.30 Uhr, Gerätehaus, Hauptstraße 79, Hauptmannsgrün
- 05.12. Abschlussdienst FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 06.12. Dienst „Ausleuchten von Einsatzstellen“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 08.12. Adventsgrillen in Hauptmannsgrün
- 09.12. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 18.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 10.12. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gasthof „Zur grünen Linde“, Irfersgrüner Straße 1, Hauptmannsgrün
- 11.12. Versammlung Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. ab 18.30 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 12.12. Dienst „Knoten und Bunde“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 13.12. „Jahresabschluss“ JF Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf

RAUMBACHBOTE

IMPRESSUM

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Heinsdorfergrund erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund
Telefon: 03765 12364, Fax: 03765 14824

E-Mail: heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

LOGOPÄDIE

Heike Bohne

- staatlich anerkannt -

- Sprach-,
- Sprech-,
- Stimm-,
- Schlucktherapie

neurofunktionelle Reorganisation nach Padovan

Dammsteinstraße 16
08468 Reichenbach/i. V.
Tel. 03765 / 61 2861

Bald ist Weihnachten.

Denken Sie an
Ihre Festtagsgrüße!

Ihr Medienberater vor Ort berät Sie gerne.
Wolfgang Buttkus
0151 23425046 | wolfgang.buttkus@wittich-herzberg.de



MIT ALLER KRAFT GEGEN HAUTKREBS

www.krebshilfe.de

Deutsche Krebshilfe
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.

SPENDENKONTO IBAN:
DE65 3705 0299 0000 9191 91

Urlaub und Erholung garantiert!

www.zellertal-online.de
Tourist Info Arnbruck
tourist-info@arnbruck.de
Tel: 09945 / 94 10 16

Glückwunsch, Sie wohnen im Spargebiet!

Wechseln Sie bis zum 30.11. zur ausgezeichneten Kfz-Versicherung der HUK-COBURG!

FAIRSTER PREIS HUK-COBURG

8 weitere Anbieter erhielten die Note Sehr Gut im Test: 27 Kfz-Serviceversicherer in Deutschland
Ausgabe 11/2024

Kundendienstbüro
Dominik Lottes
Bahnhofstr. 16
08468 Reichenbach
Tel. 03765 5259555
dominik.lottes@hukvm.de

Vertrauensmann
Jörg-Helmut Schlage
Dr.-Otto-Just-Str. 52
08468 Reichenbach
Tel. 03765 3258952
Mobil 0160 1718884
joerg-helmut.schlage@hukvm.de

Über **3.000** neue Brautkleider zum Outlet-Preis ab **99,- €**

Passender Anzug gefällig?

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus über 3.000 vorrätigen hochwertigen neuen Brautkleidern bekannter deutscher und internationaler Markenhersteller zum Outlet-Festpreis.

Große Auswahl an passendem Zubehör, Event-Mode und Anzügen
Anprobetermin vereinbaren unter: **03591 3189909** oder **0151 42266500**

Treppe wie neu - rundum gut beraten.



15. & 16. November unsere Schautage jeweils 10 - 16 Uhr

umweltschonend
zuverlässig ■ kompetent
nachhaltig ■ bequem ■ lokal

Türen. Küchen.
Treppen. Fenster.
Wir verschönern dein Zuhause!

PORTAS®
Ganz schön renoviert.

PORTAS-Fachbetrieb
Neumann
P & P Renovierungsspezialist
Vogtland GmbH
Mylauer Straße 18
08491 Netzschkau
☎ 0 37 65 / 3 41 58
🌐 www.neumann.portas.de



Spenden Sie unter www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.



Hilfe in schweren Stunden

Winterlicher Grabschmuck

Anzeige

Wesentliche Gestaltungselemente auf vielen Gräbern sind winterharte Gehölze - ob mit Nadeln oder wintergrünem Laub. Um etwas Farbe zwischen das Grün zu bringen, werden die Klassiker Heidepflanzen und Stiefmütterchen in verschiedenen Farben angeboten. Besondere Akzente setzen Christrosen, die während der gesamten Advents- und Weihnachtszeit blühen. Gärtnereien bieten kunstvolle Wintergestecke an: Hier werden Moose, Zapfen, getrocknete Blüten und Zweige, Früchte oder interessante geformte Wurzeln zusammen mit dem frischem Grün von Tannenzweigen verarbeitet. Gestecke, Blumenschalen oder Kränze verhindern in der dunklen Jahreszeit, dass das Grab trist und trostlos wirkt

red

Reichenbach

Kommunales Bestattungswesen



Zwickauer Straße 115 · 08468 Reichenbach
Tel. 03765 13228

www.reichenbach-bestattung.de

LW-FLYERDRUCK.DE Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Mehrwertsteuer geschenkt!*

SKODA



mtl. ab **129,- €**

***Wir schenken Ihnen die Mehrwertsteuer auf Ihren Neuen Škoda!**
Ohne Kompromisse, ohne Bedingungen!
Gleich anrufen und Termin vereinbaren.

Unser Privat-Leasingangebot:

Škoda Fabia Essence 1,0 MPI 59 kW 5-Gang-Schaltgetriebe			
Vertragslaufzeit	36 Monate	Monatliche Leasingrate	129,00 €
Jährliche Fahrleistung	10.000 km		
Leasing-Sonderzahlung	999,00 €	Überführung	999,00 €

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, kombiniert: 5,2; CO₂-Emissionen in g/km, kombiniert: 118; CO₂-Klasse: D.

*Ein Angebot der Škoda Leasing, Zweigniederlassung der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig. Zzgl. Überführungskosten und MwSt. Bohität vorausgesetzt. ¹Nur in Verbindung mit einem neuen Privat-Leasing der Škoda Leasing für den Škoda Fabia bei 36 Monaten Laufzeit und 10.000 km jährlicher Fahrleistung. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

Autohaus Zeidler GmbH
Reichenbacher Str. 39, 08499 Mylau
T 0376539300
zeidler.gf@partner.skoda-auto.de,
<https://zeidler.skoda-auto.de>



BESTATTUNGSHAUS LANGE

INH: KLAUS LANGE TAG & NACHT ERREICHBAR
01520 3540202

08107 HARTMANNSDORF
AN DER HAMMERSCHÄNKE 1

08228 RODEWISCH
WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE



AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN.